

Beilage 1984

Zur Beilage 1847

Bayerische Staatskanzlei

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft: Eingliederung des Staatssekretariats für das Flüchtlingswesen in das Staatsministerium des Innern (Beil 1697)

Dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 23. September 1948 ist die Staatsregierung durch die Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens vom 12. Oktober 1948 (GWB. Seite 207), von der ich in der Anlage einen Abdruck beifüge, nachgekommen.

München, den 3. November 1948

Im Auftrag:

(gez.) Dr. Fritz Baer,
Ministerialrat

Verordnung

über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens
vom 12. Oktober 1948

Die bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Baueswesens und des Wohnungswesens vom 19. April 1948 (GWB. Seite 56), des Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 — Wohnungsgesetz — vom 8. März 1946 (GWB. Seite 171) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge — Flüchtlingsgesetz — vom 19. Februar 1947 (GWB. Seite 51) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Bearbeitung der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens obliegt in der Oberstufe dem Staatsministerium des Innern, in dem hierfür eine besondere Abteilung gebildet wird.

(2) Zur Bearbeitung nicht grundsätzlicher Angelegenheiten des Zugzugs- und des Flüchtlingswesens wird als eine dem Staatsministerium des Innern nachgeordnete zentrale Dienststelle das Bayerische Landeszugzugsamt errichtet.

§ 2

Die Bearbeitung der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens obliegt in der Mittelstufe den Regierungen. In diesen wird eine Abteilung für Wohnraumbewirtschaftung und Flüchtlingswesen gebildet, deren Leiter gemäß § 11 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes durch das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen bestellt wird.

§ 3

(1) Die Bearbeitung der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens obliegt in der Unterstufe den Bezirksverwaltungsbehörden. In diesen werden für die Wohnraumbewirtschaftung Wohnungsämter, für das Flüchtlingswesen Flüchtlingsämter gebildet. Für die Bestellung der Leiter der Flüchtlingsämter gilt § 11 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes. Der Leiter des Flüchtlingsamtes einer Bezirksverwaltungsbehörde kann zugleich mit der Leitung ihres Wohnungsamtes betraut werden.

(2) Die Landratsämter können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben in der Wohnraumbewirtschaftung der Gemeindeverwaltungen — Gemeindevohnungsämter — bedienen.

(3) Für freizunmittelbare Städte und benachbarte Bezirke (Landkreise) können auf Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Vertretungen mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern gemeinsame Wohnungs- und Flüchtlingsämter belassen oder errichtet werden.

§ 4

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

§ 5

Die Verordnung über die Organisation im Siedlungs- und Wohnungswesen und bei der Wiederbefiedlung vom 8. August 1946 (Amtsblatt des Bayerischen Arbeitsministeriums Seite 112) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1948

Der Bayerische Ministerpräsident:

(gez.) Dr. Hans Ehard